

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

16. Jahrgang

Burg, 30.06.2022

Nr.: 15

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 93 Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 ..... 189
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 94 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Elbe-Parey am 19. Juni 2022 ..... 190
- 95 Bekanntmachung über den Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alte Kaserne Tryppehna“ ..... 190
- 96 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern - Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 "Hansensprung 2017" nach § 13a BauGB ..... 194
- 97 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern Bekanntmachung über den Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Loberburg“ ..... 196
- 98 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“, östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser ..... 199

99 Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB - Bebauungsplan "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser ..... 200

100 Bekanntmachung über die Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 2 "Seedorf" Gerwisch- Gemeinde Biederitz im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ..... 202

101 Bekanntmachung über den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.55/ 2022 „Stählfeldstraße 33“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB ..... 204

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 102 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemeinde Biederitz - Gemarkung Woltersdorf – ..... 205
- 103 Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Stadt Jerichow - Gemarkung Karow - ..... 207
- 104 Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Wulkow ..... 208

3. Sonstige Mitteilungen

1. Amtliche Bekanntmachungen

## E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

### A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

93

Landkreis Jerichower Land

### Allgemeinverfügung zur Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022

Für die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Jerichower Land haben, wird Folgendes verfügt:

#### I. Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung vom 17. Juni 2022

Die Zweite Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 17. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. Unter IV. wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.

#### II. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land als bekanntgegeben.

#### III. Begründung

Die vorstehende Änderung der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 16. Jahrgang, Nr.: 13 vom 16. Juni 2022, gründet auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens im Landkreis Jerichower Land ist auch für die nächsten Monate mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Infolgedessen ist auch der Geltungszeitraum der Zweiten Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land zur Anordnung der Absonderung von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen vom 17. Juni 2022 bis zum 30. September 2022 zu verlängern.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss den Anordnungen Folge geleistet werden.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg einzulegen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Burg, den 29. Juni 2022

gez. Dr. Burchhardt  
Landrat

## Hinweise

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend Ihren Hausarzt oder Ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Husten, Schnupfen, infektionsbedingte Atemnot, Fieber.

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und es muss angegeben werden, dass eine Quarantäneanordnung besteht.

## B. Städte und Gemeinden

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**94**

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung  
des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl  
in der Gemeinde Elbe-Parey am 19. Juni 2022**

Gemäß § 69 Abs. 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl am 19. Juni 2022 bekannt. Der Gemeindewahlaußchuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2022 das Gesamtergebnis der Bürgermeisterwahl im Wahlgebiet Elbe-Parey ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Wahlberechtigte</b>	<b>5.543</b>
<b>Wähler</b>	<b>2.320</b>
<b>Gültige Stimmen</b>	<b>2.289</b>
<b>Ungültige Stimmen</b>	<b>31</b>
<b>Nicole Golz</b>	<b>1.368</b>
<b>René Teßmann</b>	<b>921</b>

Frau Nicole Golz wurde am 19. Juni 2022 für die nächsten sieben Jahre ab dem 18. Dezember 2022 zur Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey gewählt.

21. Juni 2022

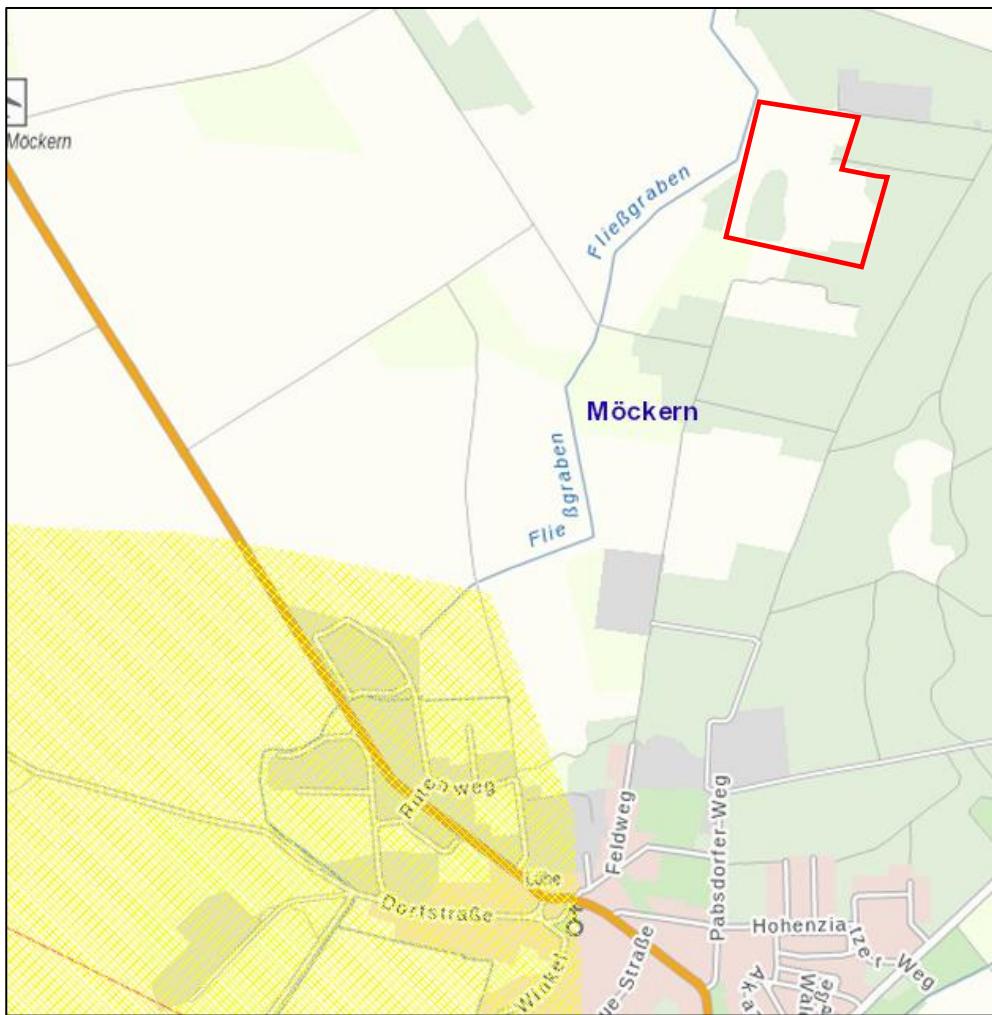
gez.  
Michael Rindert  
Gemeindewahlleiter

**95**

Stadt Möckern

**Bekanntmachung über den Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alte Kaserne Tryppehna“**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in der Sitzung am 03.03.2022 den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Alte Kaserne Tryppehna“ bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Prüfung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.



Quelle: © Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Amtliches Raumordnungs-Informationssystem (ARIS)



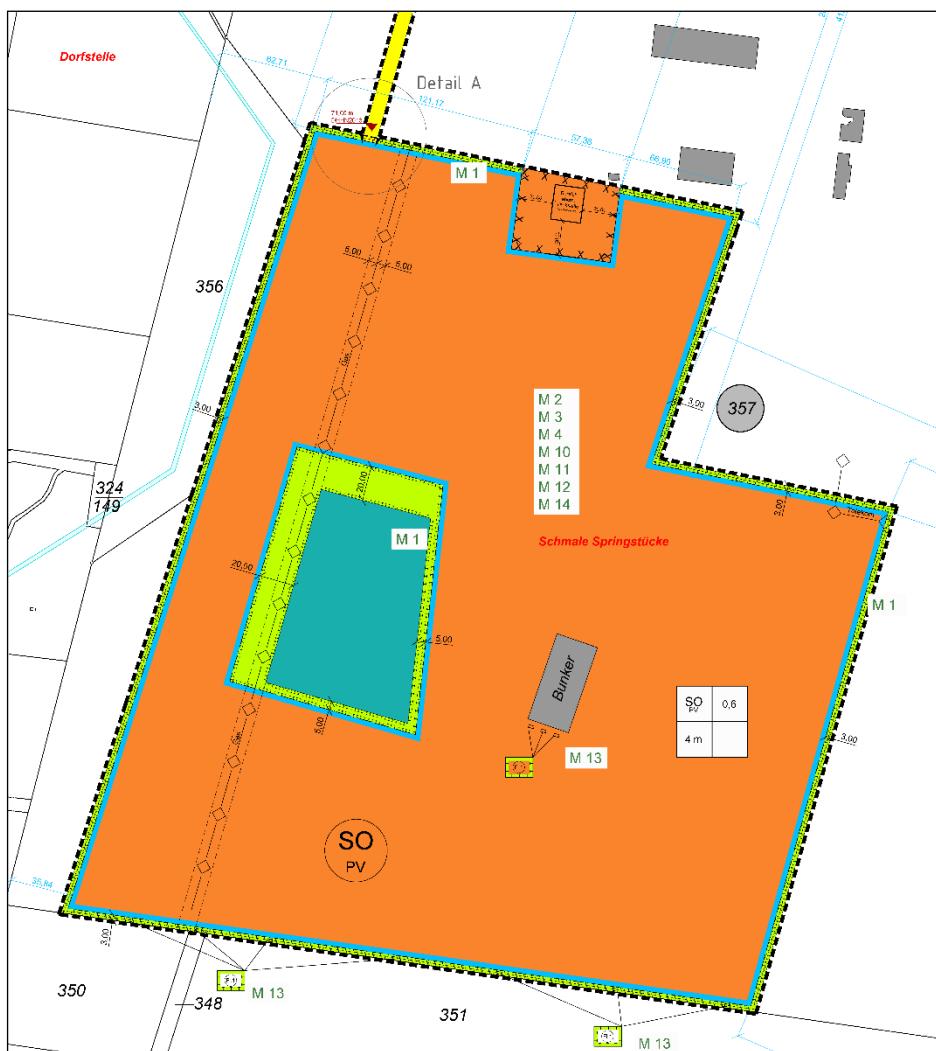
Übersichtsplan Plangebiet

### Ziel und Zweck der Planung

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet wird gem. § 8 Abs. 4 BauGB als ein vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von etwa 14,5 ha. Er erstreckt sich auf einer Teilfläche des Flurstücks 357, Flur 6, in der Gemarkung Tryppehna.



## Plangebiet

## **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Alte Kaserne Tryppehna“ bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung und den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit vom **14.07.2022 bis einschließlich 16.08.2022** in der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, Raum 2 (Poststelle) während folgender Zeiten:

Montag	9:00-12:00
Dienstag	9:00-12:00 und 13:00-16:00
Donnerstag	9:00-12:00 und 13:00-18:00
Freitag	9:00-12:00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Möckern unter o. g. Anschrift abgegeben werden. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

daniela.sandkuhl@stadt-moeckern.de

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird zur Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige telefonische Anmeldung gebeten (Tel.039221-95127). Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Möckern eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.moeckern-flaeming.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden. Des Weiteren sind die Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zugänglich.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gem. § 3Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Aufgrund der momentanen Lage wird gem. § 3 Abs. 1 Plan-SiG während der Covid-19-Pandemie um die vorrangige Nutzung der Internetseiten gebeten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art.6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Planzeichnung Entwurf i. d. F vom Januar 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. vom Februar 2022
- Umweltbericht i. d. F. Januar 2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG i. d. F. Januar 2022
- V + E – Plan i. d. F. Januar 2022

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Entwurf Bebauungsplan „Solarpark Alte Kaserne Tryppehna“
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Folgende, bereits im B-Planverfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind berücksichtigt:

- Schutzwert Boden / Fläche / Altlasten / Abfall
  - Untere Abfallbehörde: keine Stellungnahme
  - Untere Bodenschutzbehörde: mit Bedenken
  - Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
- Schutzwert Wasser / Abwasser
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser: keine Bedenken
  - Untere Wasserbehörde: keine Bedenken, mit Hinweisen
  - Ehle / Ihle Verband: keine Einwände
- Schutzwert Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz: wird nicht berührt
  - Untere Immissionsschutzbehörde: keine Einwände; mit Hinweisen
- Schutzwert Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
  - Untere Naturschutzbehörde: mit Hinweisen
  - Untere Forstbehörde: keine Stellungnahme
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Obere Forst- und Jagdbehörde zum Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG): mit Hinweisen
- Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: keine Einwände
  - Untere Denkmalschutzbehörde: keine Einwände

Die der Planung zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der förmlichen Beteiligung in der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, in 39291 Möckern OT Möckern, Raum 2 (Poststelle) eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Alte Kaserne Tryppehna“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Möckern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Möckern, den 09.06.2022

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)

---

96

Stadt Möckern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern  
Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 "Hasensprung 2017" nach § 13a BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in den zurzeit geltenden Fassungen den Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 "Hasensprung 2017" OT Möckern gem. § 13a BauGB in der vorliegenden Fassung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen (Beschluss –Nr. SR 72 (10-12) 2020). Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 „Hasensprung 2017“ OT Möckern wurde in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Beschluss Nr. SR 72 (10-12) 2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 01/ 2017 „Hasensprung 2017“ der Stadt Möckern, OT Möckern in Kraft.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/ 2017 „Hasensprung 2017“ OT Möckern erfolgte auf der Grundlage des § 13a BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigte Verfahren. Das beschleunigte Verfahren beinhaltet gem. § 13a BauGB insbesondere die Regelungen zum vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB. Somit wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

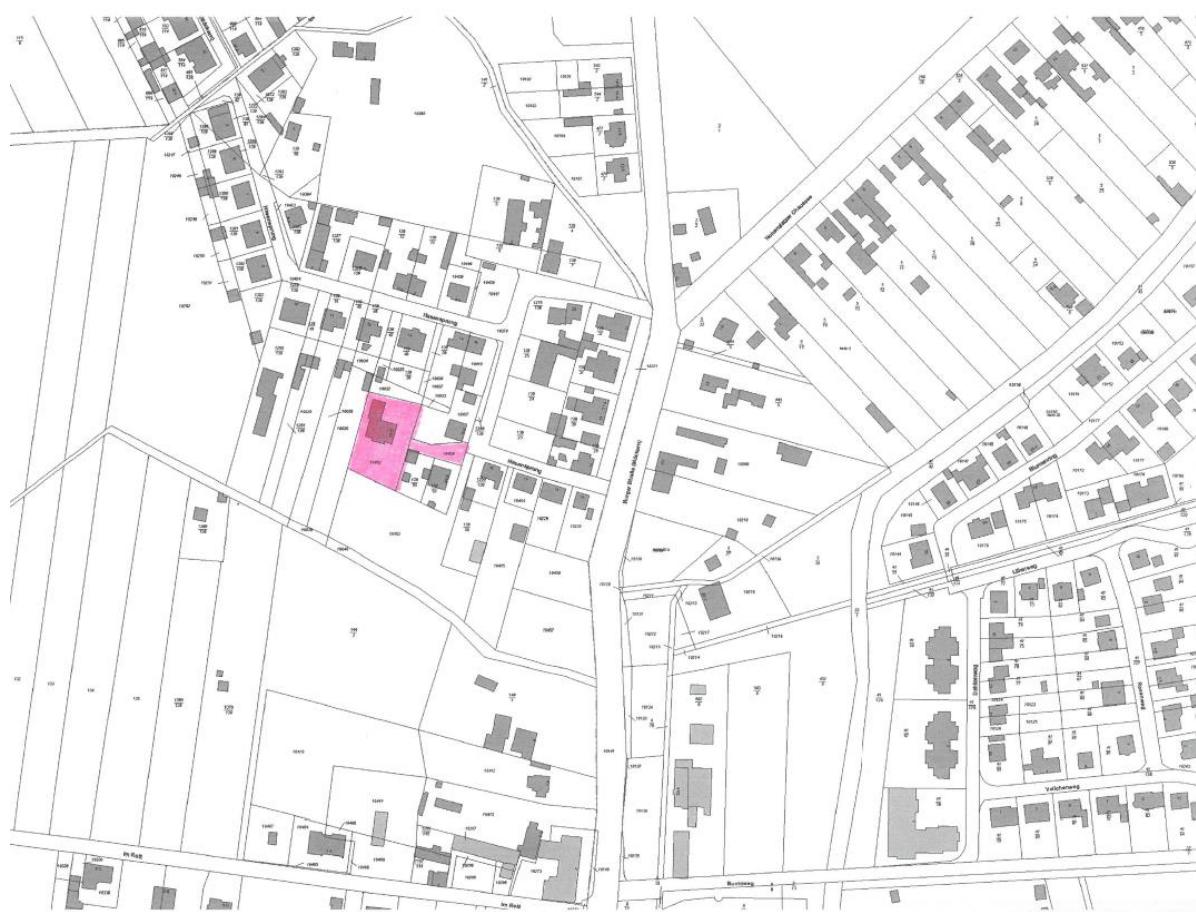
Der Geltungsbereich und die räumliche Lage des Satzungsgebietes sind auf den nachfolgenden Kartenbildern ersichtlich.

Die Flurstücke der Gemarkung Möckern, Flur 1; 10402, 139/54 und 139/52 sind vollständig bzw. anteilig Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Hasensprung 2017“ OT Möckern“

## **Planteil A**



(Geltungsbereich des Satzungsgebietes, o. M.)



### (Räumliche Lage des Satzungsgebietes, o. M.)

Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Wohnbebauung im nordwestlichen Bereich von Möckern im Ortsteil Möckern für ein Wohnbauvorhaben weiterzuentwickeln. Hierzu wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Damit weicht der Bebauungsplan in Teilen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Möckern (2008), Teilplan 2 Möckern (wirksam vom 30.12.2008) ab. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Hasensprung 2017“ OT Möckern einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Loburg, Markt 1, in 39279 Möckern OT Loburg, Raum 109 während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Möckern unter <https://www.moeckern-flaeming.de>.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Möckern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Möckern, 22.06.2022

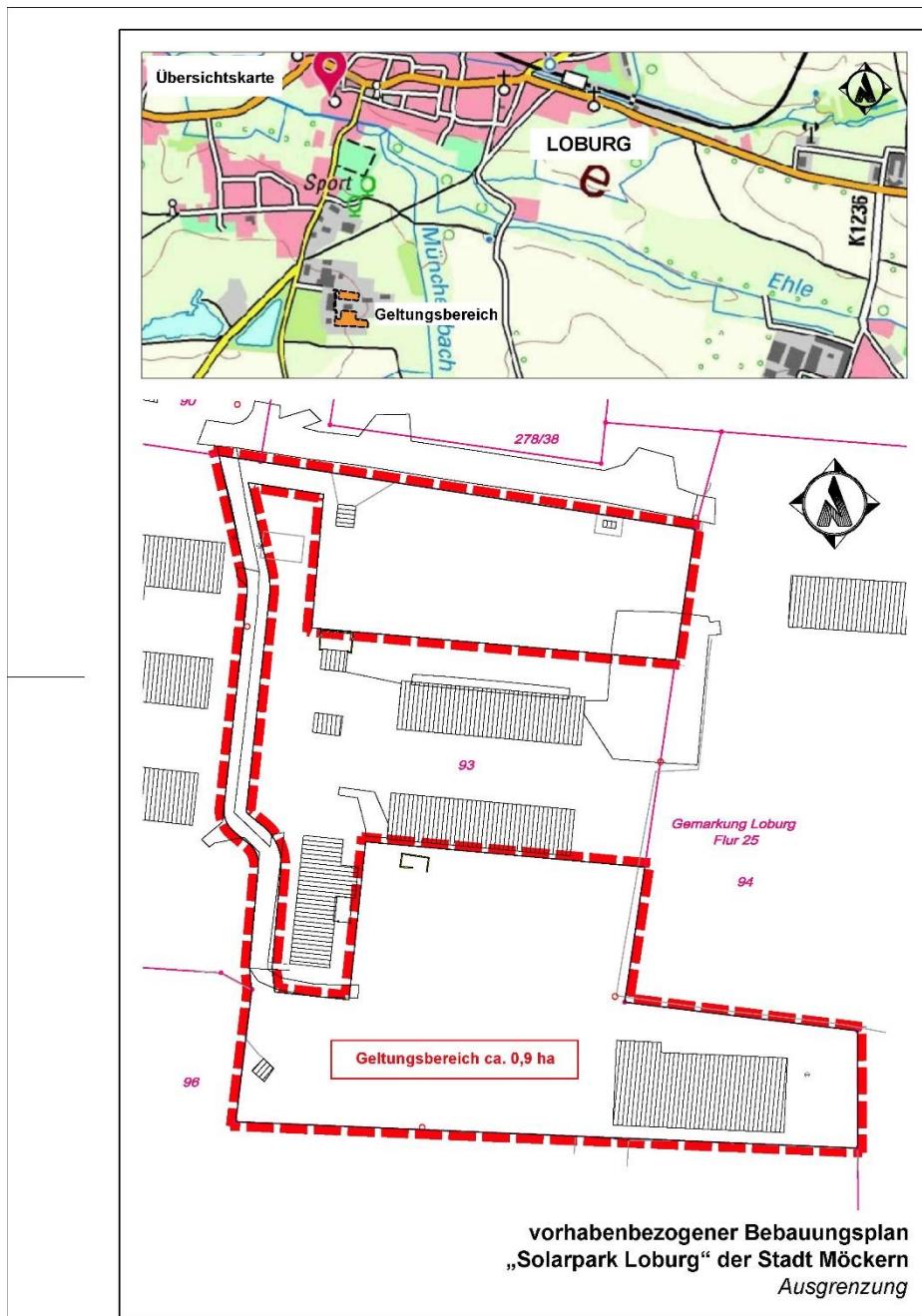
Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

Siegel

Stadt Möckern

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern  
Bekanntmachung über den Entwurf und Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB  
zum vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Loburg“**

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in der Sitzung am 09.12.2021 den Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Loburg“ bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, artenschutzrechtlicher Prüfung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.



## Ziel und Zweck der Planung

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet wird gem. § 8 Abs. 4 BauGB als ein vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Größe von etwa 0,92 ha. Der Planungsraum gliedert sich in zwei Planabschnitte und einen Erschließungsweg mit einer Fläche von ca. 0,07 ha. Der Planabschnitt 1 umfasst eine Teilfläche von etwa 0,26 ha und erstreckt sich über einen nördlichen Teil des Flurstücks 93 der Flur 25 in der Gemarkung Loburg. Der Planabschnitt 2 umfasst eine Teilfläche von etwa 0,59 ha und erstreckt sich über einen südlichen Teil des Flurstücks 93 der Flur 25 in der Gemarkung Loburg.

## Öffentlichkeitsbeteiligung

Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Loburg“ bestehend aus der Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung und den umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit vom **12.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022** in der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, Raum 2 (Poststelle) während folgender Zeiten:

Montag	9:00-12:00
Dienstag	9:00-12:00 und 13:00-16:00
Donnerstag	9:00-12:00 und 13:00-18:00
Freitag	9:00-12:00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen bei der Stadt Möckern unter o. g. Anschrift abgegeben werden. Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail übermittelt werden, an:

[daniela.sandkuhl@stadt-moeckern.de](mailto:daniela.sandkuhl@stadt-moeckern.de).

Bitte beachten Sie die jeweiligen Abstands- und Hygienevorschriften im Verwaltungsgebäude. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird zur Wahrnehmung der Einsichtnahme in die Unterlagen um eine vorherige telefonische Anmeldung gebeten (Tel.039221-95127). Die nachfolgend aufgeführten Planunterlagen, die ausgelegt werden, sind zusätzlich im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Möckern eingestellt und können unter der Adresse:

<https://www.moeckern-flaeming.de/bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden. Des Weiteren sind die Unterlagen über den Sachsen-Anhalt-Viewer des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zugänglich.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Aufgrund der momentanen Lage wird gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG während der Covid-19-Pandemie um die vorrangige Nutzung der Internetseiten gebeten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

- Bebauungsplan Entwurf i. d. F vom September 2021, redaktionell überarbeitet im Juni 2022
- V + E – Plan i. d. F. September 2021, redaktionell überarbeitet im Juni 2022
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. vom September 2021, redaktionell überarbeitet im Juni 2022
- Umweltbericht i. d. F. vom September 2021, redaktionell geändert im Juni 2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG i. d. F. vom September 2021
- Gutachten: Biotoptypen- und faunistische Kartierungen i. d. F. vom September 2020
- eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Be lange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Entwurf Bebauungsplan „Solarpark Loburg“

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Gutachten: Biotoptypen- und faunistische Kartierungen

Folgende, bereits im B-Planverfahren eingegangene umweltbezogenen Stellungnahmen sind berücksichtigt:

- Schutzgut Boden / Fläche / Altlasten / Abfall
  - Untere Abfallbehörde: keine Stellungnahme
  - Untere Bodenschutzbehörde: mit Bedenken
  - Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
- Schutzgut Wasser / Abwasser
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Wasser: wird nicht berührt, mit Hinweisen
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Abwasser: wird nicht berührt
  - Untere Wasserbehörde: keine Bedenken, mit Hinweisen
  - Ehle / Ihle Verband: keine Einwände
- Schutzgut Klima und Luft / Mensch / Immissionsschutz
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Immissionsschutz: wird nicht berührt
  - Untere Immissionsschutzbehörde: keine Bedenken, mit Hinweisen
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
  - Untere Naturschutzbehörde: mit Hinweisen
  - Untere Forstbehörde: keine Stellungnahme
  - Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt: keine Betroffenheit
  - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz: mit Hinweisen
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: keine Bedenken
  - Untere Denkmalschutzbehörde: keine Einwände

Die der Planung zugrundeliegenden, nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften (Verordnungen, Erlassen, DIN-Vorschriften und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der förmlichen Beteiligung in der Stadtverwaltung Möckern, Rathaus Möckern, Am Markt 10, in 39291 Möckern OT Möckern, Raum 2 (Poststelle) eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Loburg“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Möckern deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Möckern, den 27.06.2022

gez. Frank von Holly- Ponientzietz  
Bürgermeister

(im Original gesiegelt)

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“, östlich der Straße  
Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat am 24.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mittellandkanal“ östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe parallel zur Straße „Im Rehwinkel“ (Flur 4).

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

99

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit  
gemäß § 3 Abs.2 BauGB**

**Bebauungsplan "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel  
in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser**

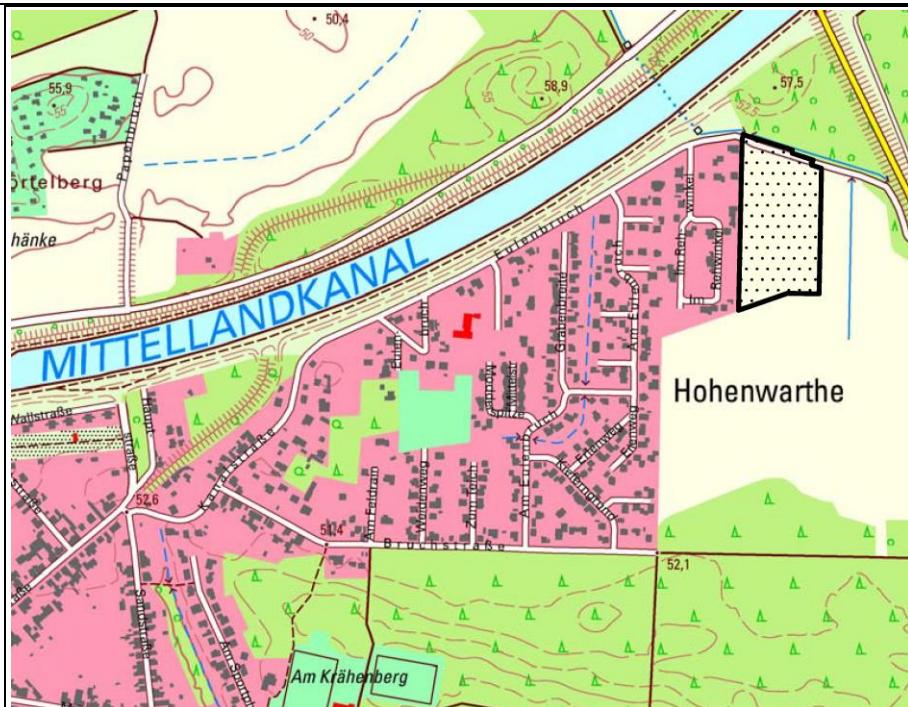
Die Gemeinde Möser hat am 20.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser beschlossen. In der Gemeinderatssitzung am 24.05.2022 erfolgte der Beschluss den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a i.V.m. § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.

**Ziele des Bebauungsplanes**

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser wurde der Wohnbauflächenbedarf bis zum Jahr 2030 beziffert. Für die Ortschaft Hohenwarthe wurde aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Haushalte ein Bedarf für 60 Bauplätze bis 2030 ermittelt, für dessen Bebauung als wesentliche Fläche das vorliegende Plangebiet vorgesehen ist, das im Flächennutzungsplan mit 23 Bauplätzen bilanziert wurde. Das Plangebiet befindet sich im Osten der Ortschaft Hohenwarthe südlich des Mittellandkanals. Es soll von Norden über die Straße Eulenbruch erschlossen werden. Der vorliegende Bebauungsplan dient der Deckung des Eigenbedarfs der Ortschaft Hohenwarthe. Allgemein dient er der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der

Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB.  
Der Plan soll als Bebauungsplan nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB aufgestellt werden.

#### Lage des Plangebietes



Der Geltungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 10315, 10317 (teilweise), 10320 (teilweise), 10321 (teilweise), 10180 (teilweise), 10091 (teilweise), 10314, 10316 und 10319 der Flur 4 der Gemarkung Hohenwarthe.

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Norden eine Wegefläche (Verlängerung der Straße Eulenbruch) und daran angrenzend Wald
- im Osten Flächen für die Landwirtschaft
- im Süden Flächen für die Landwirtschaft
- im Westen eine Einfamilienhausbebauung an der Straße Im Rehwinkel des B-Plangebietes „Am Kanal)

Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

#### Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 24.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Mittellandkanal" östlich der Straße Im Rehwinkel in der Ortschaft Hohenwarthe - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser [www.gemeinde-moeser.de](http://www.gemeinde-moeser.de) unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten:

Montag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
Dienstag	08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Freitag	nach Vereinbarung
	oder nach Vereinbarung

vom 11.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022

durch die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort bestehen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme im Bauamt möglich.

Hinweis:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs.6 BauGB).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 23.06.2022

---

100

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**

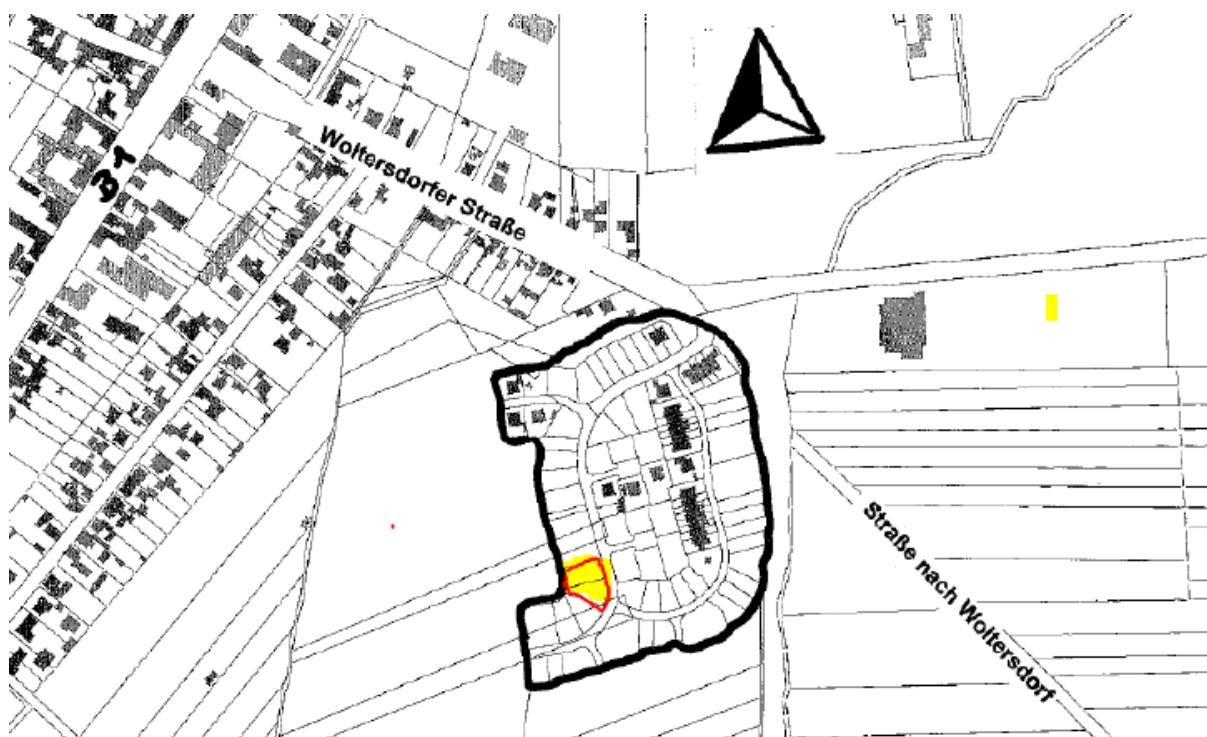
**Aufstellung und Auslegung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 2 "Seedorf" Gerwisch- Gemeinde Biederitz im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst sowie den Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 2 "Seedorf" OT Gerwisch - Gemeinde Biederitz, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB beschlossen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr.3 BauGB erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Auf den Grundstücken Gemarkung Gerwisch, Flur 5, Flurstück 1/86, 1/87 und 16/5 wird eine Fläche Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die Festsetzung Breite der Grundstückszufahrt max. 3m und Zuwegung 1m je parzelliertem Baugrundstück wird für das gesamte Plangebiet aufgehoben.

Gemarkung Gerwisch, Flur 5, Woltersdorfer Straße / Im Wiesengrund



Die 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll. Der Entwurf der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr.2 " Seedorf" - Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

**vom 21.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022**

im Verwaltungsaamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Folgende Unterlagen sind Bestanteil der Auslegung

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Gemeinde Biederitz Amt 2	Planzeichnung mit Darstellung der Änderungen u. Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

E-Mail an: [kmecke@gemeinde-biederitz.de](mailto:kmecke@gemeinde-biederitz.de)

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgegesetzes (PlanSIG) in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsaamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

**Datenschutzinformation:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke  
Bürgermeister

**101**

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung**

**Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.55/ 2022  
„Stählfeldstraße 33“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz  
im Verfahren nach § 13a BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.03.2022 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB, BV 24/2022GR gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 16.06.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.55/ 2022 „Stählfeldstraße 33“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung, dem Entwurf der Begründung und die gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz bestätigt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB beschlossen.

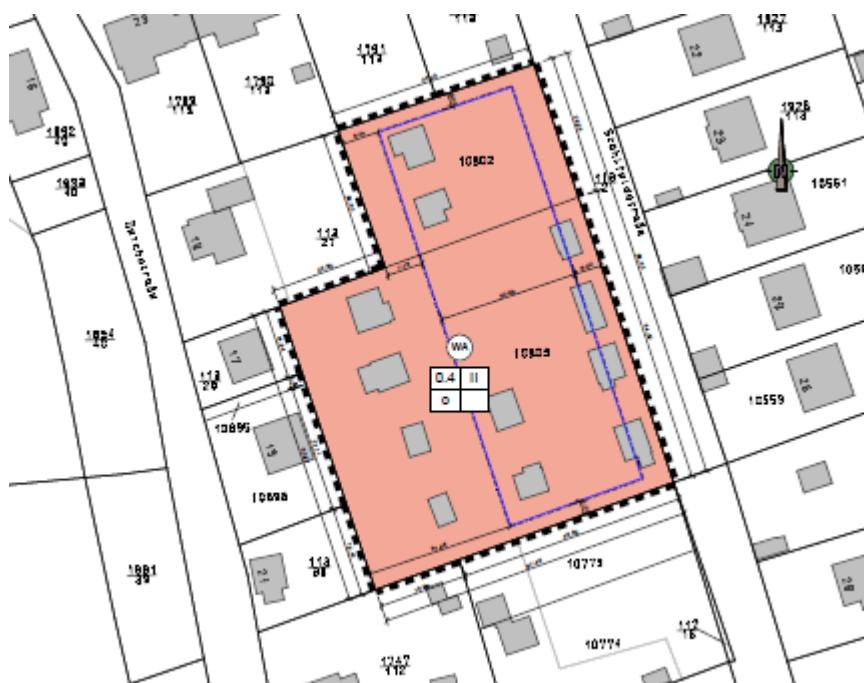
**Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.

Geplant ist die Nachverdichtung und Erschließung von Wohnbauflächen.

Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstücke 10902 und 10903

Stählfeldstraße, OT Biederitz



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.55/ 2022 "Stählfeldstraße 33“ OT Biederitz, Gemeinde Biederitz, einschließlich der Begründung, gutachterliche Stellungnahme zum Artenschutz liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 21.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag:	von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag:	von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingbüro Lange und Jürries Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Gutachterliche Stellungnahme Artenschutz	Landschaftsarchitekturbüro W. Westhus Alexander- Puschkin- Straße 16 39108 Magdeburg	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit von Arten Brutvögel Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Home-page der Gemeinde Biederitz unter [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft □ Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: [kmecke@gemeinde-biederitz.de](mailto:kmecke@gemeinde-biederitz.de) überendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgegesetzes (PlanSIG) in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

#### Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke  
Bürgermeister

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 2. Amtliche Bekanntmachungen

102

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)  
Stendal

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung****Flur(en)****in**

Woltersdorf

1 – 4 , 6 , 7

Gemeinde Biederitz

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

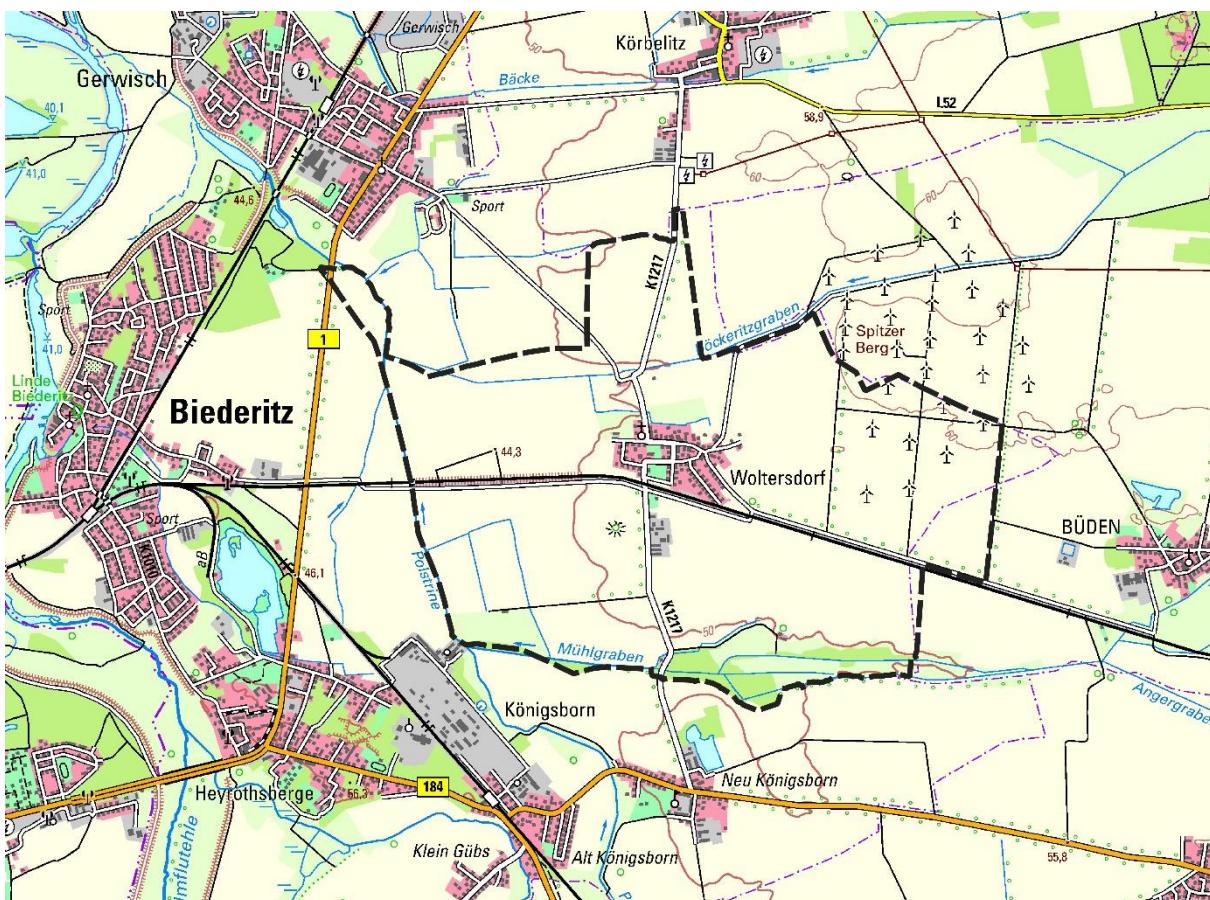
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.07.2022 bis 15.08.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo)  
Stendal

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Karow	1 - 15	Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerMGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 15.07.2022 bis 15.08.2022 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

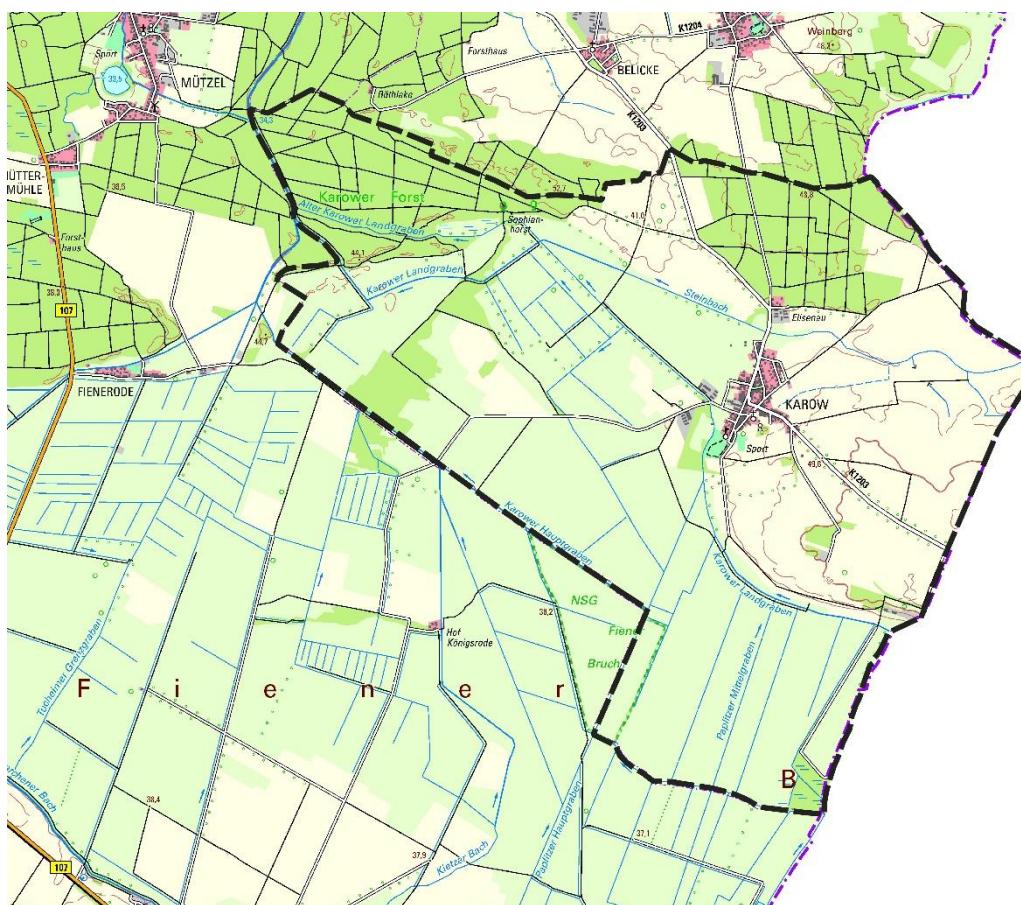
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)

---



## 104

Kreiskirchenamt Stendal

### Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Wulkow

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeinerverbandes Wulkow-Wust hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 31.05.2022 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Groß Wulkow gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

#### § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

## (2) Tarife

		Euro
1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b> Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	160,00 €
1.2	Urnengemeinschaftsgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	102,50 €
1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren einschließlich Anlage, Instandsetzung und Pflege durch den Friedhofsträger	825,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 6,40 € und 1.2 in Höhe von 4,10 € erhoben.	
2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)</b>	28,00 €
3.	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b> Benutzung der Kirche für Nichtmitglieder christlicher Kirchen bei weltlichen Trauerfeiern	50,00 €
4.	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €
4.2	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales und/oder einer Umfassung	10,00 €
4.3	Überlassung einer Friedhofs- und Gebührenordnung inklusive deren Änderungen	2,00 €
4.4	Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	1,00 €

### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust vom 15.10.2014 hinsichtlich der Bestimmungen für den Friedhof Groß Wulkow. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Groß Wulkow, den 31.05.2022

D. S.

gez. R. Prozell  
Mitglied des Gemeindepfarrerates

**Genehmigungsvermerk:**

Kreiskirchenamt

D. S.

Stendal, den 16.06.2022

gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Wulkow-Wust am 31.05.2022 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Groß Wulkow wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 16.06.2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Wulkow wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S.

Stendal, den 16.06.2022

gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)

---

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9507  
E-Mail: [pressestelle@lkjl.de](mailto:pressestelle@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungsbüros der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**